

Allgemeine Bedingungen:

- Alle Aufträge werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt.
- Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Belagswerk schriftlich bestätigt worden sind.
- Für die Eigenschaften des Belagsmischgutes sind die anlagespezifischen Eignungsnachweise gemäss den SN-Normen (SN 640 431-20b und SN 640 431-21b) massgebend.
- Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Verkaufs- und Geschäftsbedingungen.

Preislisten und Offerten:

- Die Basispreise und Konditionen der gültigen Preisliste gelten bis auf Widerruf und werden erst mit dem Erteilen eines Auftrages verbindlich.
- Vorbehalten bleiben Preiskorrekturen bei Rohstoff- und Energiekostensteigerung.
- Die Gültigkeit von Offerten ist, falls nichts anderes vereinbart, auf drei Monate beschränkt.
- Die Preise gelten für Bezüge und Lieferungen während der Öffnungszeiten des Werks. Lieferungen ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt.
- Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis 31. März wird ein Winterzuschlag verrechnet.

Auftragserteilung und Auftragsannahme:

- Aufträge müssen am Vortag bis spätestens 15.30 Uhr per Fax (oder Telefon) erteilt werden.
- Rechtzeitige Bestellungen geniessen bei der Bearbeitung und Produktion den Vorrang.
- Bei Wartezeiten ohne Vorbestellung kann kein Regress auf das Werk geltend gemacht werden.
- Für die richtige Auswahl der Belagssorten ist der Auftraggeber verantwortlich. Aus diesem Grunde empfehlen wir die Bestellung in schriftlicher Form.
- Sind für neue Belagstypen spezifische Vorversuche notwendig, so sind deren Kosten nach vorheriger Absprache durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Zusätze:

- Die Verwendung von Zusätzen und die Wahl der Bindemittelart ist unter Berücksichtigung der gültigen SN EN Norm Aufgabe des Belagswerks. Werden bestimmte Produkte oder Dosierungen durch den Besteller verlangt, geschieht dies auf eigenes Risiko. In diesem Fall wird jede Haftung abgelehnt. Das Werk ist dabei berechtigt, anfallende Mehrkosten zu verrechnen.
- Das Belagswerk stellt Trennmittel für den Kunden zur Verfügung. Die Verwendung geschieht auf eigenes Risiko.

Lieferungen:

- Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Lieferzeit versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von innerhalber Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus nicht vom Belagswerk verschuldeten Gründen wie Stromausfall, Maschinendefekt, Ausfall der Zulieferanten oder Fälle höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch ein anderes Werk angeboten. Für Wartezeiten und weitere direkte oder indirekte Schäden übernimmt das Werk keine Haftung.

Gewährleistung und Haftung:

- Das Belagswerk verpflichtet sich zu auftragskonformer Produktion bezüglich Menge und Qualität.
- Das Heissmischgut wird gemäss SN EN 640 431-21 hergestellt und geprüft.
- Massgebend für den Nachweis der Belagsqualität sind die Prüfungen des Mischgutes
- in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte oder der eigens erstellten Eignungsprüfungen. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Werk bei rechtzeitiger, schriftlicher und sachlich begründeter Mängelrüge das beanstandete Material kostenlos zu ersetzen, oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren.
- Die Belagsverarbeitung durch die Macadam AG auf der Baustelle wird nach den Anforderungen der SN EN 640 430b eingebracht, verdichtet und nachbehandelt durch den Auftraggeber.
- Dies gilt nicht für Arbeiten oder Arbeitsvorbereitungen, die durch den Auftraggeber oder Drittfirmen getätigt wurden.
- Für die Produktwahl, die Dimensionierung des Strassenaufbaus, den Unterhalt und für die Gebrauchstauglichkeit kann das Belagswerk nicht haftbar gemacht werden.

Zahlungsbedingungen:

- Die Preise verstehen sich ab dem Werk und exklusiv MwSt.
- Die Zahlung muss innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Ein Verzugszins ist vorbehalten.
- Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen.
- Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als sukzessive Lieferung, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Belagswerk behält sich Teilfaktorierungen vor.

Aesch, April 2019